

Amtsgericht Hagen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 02.01.2026, 09:00 Uhr, 1. Etage, Sitzungssaal 143, Heinitzstr. 42/44, 58097 Hagen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Haspe, Blatt 7206, BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Haspe, Flur 31, Flurstück 106, Waldfläche, Betriebsfläche, Verkehrsfläche, Gebäude-und Freifläche, Auf der Linnhardt, Größe: 10.767 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten aus einem vorangegangenen Verfahren: Auf dem Versteigerungsobjekt wurde ehemals ein Steinbruch betrieben, der nach seiner Stilllegung verfüllt wurde; das Grundstück ist mit Gehölz und Buschwerk bepflanzt, an der südlichen Grundstücksgrenze ist eine Carportanlage auf dem Bewertungsgrundstück angeordnet; das Versteigerungsobjekt liegt größtenteils im Altlastenverdachtsflächenkataster, insoweit wird ausdrücklich auf die nähere Darstellung unter Pkt.2.2 des dieser Veröffentlichung beigefügten Gutachtens verwiesen; eine Bebauung ist für den Sachverständigen im Hinblick auf die Darstellungen im Flächennutzungsplan und die Altlastenauskunft in absehbarer Zeit nicht zu erwarten;

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

19.000,00€

festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter müssen im Versteigerungstermin u.U. Sicherheit leisten, die in der Regel 10 v.H. des Verkehrswertes beträgt und nicht in bar erbracht werden kann.